valitas
COMPACTA

gemeinsam dynamisch

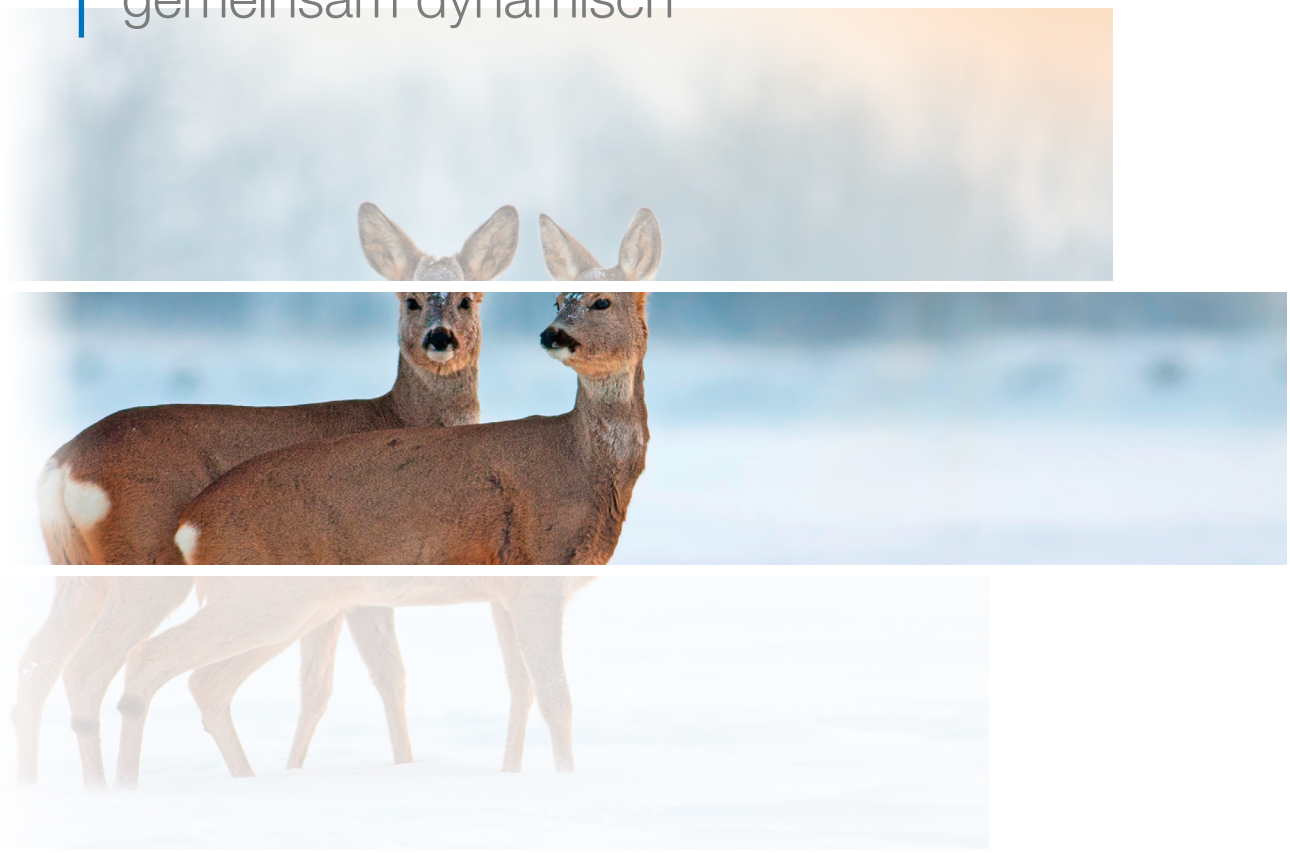

Wahl des Stiftungsrats

der Compacta Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	**Allgemeines**	**4**
Art. 2	**Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrats**	**4**
Art. 3	**Wahlrecht und Wahlorgan**	**4**
Art. 4	**Wahlen**	**4**
Art. 5	**Wahlverfahren**	**4**
Art. 6	**Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten**	**6**
Art. 7	**Inkrafttreten**	**6**

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrats. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrats

Die Zusammensetzung und die Amtsdauer sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

Wählbar sind, als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter in den Vorsorgekommissionen oder Delegierte, welche die Vorsorgekommission gewählt hat.
Wählbar sind, als Arbeitnehmervertreter die Mitglieder der Vorsorgekommission, welche die Arbeitnehmer vertreten und selbst keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3 Wahlrecht und Wahlorgan

Die Vorsorgekommissionen besitzen das Wahlrecht. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats, die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats. Das Wahlorgan besteht aus der Gesamtheit aller Vorsorgekommissionen.

Art. 4 Wahlen

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

Art. 5 Wahlverfahren

1. ordentliches Wahlverfahren

a. Jede Vorsorgekommission wird aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Dazu hat sie ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

b. Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss diesem Reglement und der Stiftungsurkunde geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.

c. Stehen ebenso viele Kandidaten zur Wahl, wie Sitze zu besetzen sind, gelten diese Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Stiftungsrats-Protokoll festgehalten. In diesem Fall finden Literae e. bis j. keine Anwendung.

d. Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.

e. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den Arbeitnehmervertretern erstellt.

f. Den Vorsorgekommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter zugestellt. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.

g. Die Stimmabgabe der Vorsorgekommissionen erfolgt brieflich. Die Frist beträgt 30 Tage ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten.

h. Die Gültigkeit der eingegangenen Wahllisten wird geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind:

- Unleserlich ausgefüllte Wahllisten
- Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, die für die Wahl nicht erforderlich sind
- Wahllisten, auf denen für mehr Kandidaten Stimmen abgegeben wurden, als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen
- Wahllisten, die nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Stiftung eintreffen
- Wahllisten, die Namen von Personen enthalten, die nicht für die Wahl kandidiert haben

i. Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

j. Das Wahlergebnis wird den Vorsorgekommissionen schriftlich bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit der Einsprache durch die Vorsorgekommission innert 30 Tagen nach Anzeige. Eine Einsprache hat sich gegen einzelne im ordentlichen Wahlverfahren gewählte Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zu richten. Eine Vorsorgekommission kann mehrere Einsprachen einreichen. Die begründete Einsprache hat schriftlich auf dem Postweg zu erfolgen und ist an die Geschäftsführung zu richten.

k. Treffen Einsprachen gegen im ordentlichen Verfahren gewählte Arbeitnehmervertreter oder Arbeitgebervertreter gemäss Buchstabe j. ein, und vereinen die Vorsorgewerke, aus denen die Einsprachen stammen, insgesamt mehr als 20 % der Versicherten der Stiftung auf sich, so hat der Stiftungsrat für die betreffenden Stiftungsratsvakanzen das ausserordentliche Wahlverfahren durchzuführen.

Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Vorsorgekommissionen schriftlich bekannt gegeben.

2. ausserordentliche Wahlverfahren

a. Wählbar sind alle Kandidaten gemäss Art. 2. Ausgeschlossen sind Kandidaten, die schon im ordentlichen Verfahren gewählt sind und zu deren Wahl keine gemäss Art. 5 Ziff. 1 Abs. j. zum ausserordentlichen Wahlverfahren führende Einsprache zustande gekommen ist.

b. Allen Vorsorgekommissionen kommt mindestens eine Stimme zu. Vorsorgewerke mit mehr als 10 aktiven Versicherten per 1. Januar des Wahljahres haben 3 Stimmen, solche mit mehr als 50 Versicherten 6 Stimmen und solche mit mehr als 100 Versicherten 15 Stimmen. Gewählt sind die Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitgebervertreter, denen die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen zukommt.

3. Wahlvorschlag des Stiftungsrats

Der amtierende Stiftungsrat kann einen Wahlvorschlag zuhanden der Vorsorgekommissionen erstellen. Der Wahlvorschlag wird den Vorsorgekommissionen schriftlich mitgeteilt, und diese werden aufgerufen, innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum des Wahlaufrufs weitere Kandidaten zu nominieren.

Sofern die Vorsorgekommissionen keinen anderen Wahlvorschlag vorbringen oder schriftlich ausdrücklich das Wahlverfahren nach Art. 5 Ziff. 1 wünschen, gelten die vom bisherigen Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten als gewählte Stiftungsräte.

4. Wahlverfahren bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats während der Amtsdauer

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtseintritt wird den Vorsorgekommissionen mitgeteilt.

Kann kein bestehendes Ersatzmitglied das Amt des ausscheidenden Mitglieds übernehmen, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Art. 5 Ziff. 2 kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied sechs Monate vor Beendigung der offiziellen Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat über die Besetzung der Vakanz.

Art. 6 Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten

Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Stiftungsrat achtet darauf, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter das Präsidium wechselnd führen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 1. November 2018. Der Stiftungsrat kann das Reglement Wahl des Stiftungsrats jederzeit ändern. Geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Aarau, 5. November 2020

Der Stiftungsrat

valitas
COMPACTA

Compacta Sammelstiftung BVG

Oktober 2022

c/o Valitas AG
Dammstrasse 23
6300 Zug
T +41 58 411 11 22
www.valitas.ch
compacta@valitas.ch